

Informationsschreiben bei Mitarbeiter/innen mit angeordneter Quarantäne

Sehr geehrte Damen und Herren,

da wir im Moment vermehrt Anfragen zum Thema „Quarantäne“ erhalten, möchten wir Sie mir diesem Informationsschreiben über die wichtigsten Punkte informieren:

Nach § 56 Abs. 1 IfSG erhalten Arbeitnehmer/innen und Selbstständige eine Entschädigung, wenn Sie einen Verdienstaufschlag aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes hatten. Die Gehaltszahlung erfolgt für die ersten 6 Wochen weiterhin über den Arbeitgeber.

Bitte legen Sie uns deshalb eine entsprechende Bescheinigung für ihre/n Mitarbeiter/in vor, damit wir für Sie den Antrag auf Erstattung beim Gesundheitsamt stellen können.

Bitte beachten Sie, dass wir keine Entschädigungsleistung durch das Gesundheitsamt erhalten, wenn eine Erkrankung bzw. Arbeitsunfähigkeit ihres/r Mitarbeiter/in vorliegt. Deshalb benötigen wir den „Stundennachweis für Mitarbeiter während Corona“, damit wir zwischen der Quarantäne und ggf. Krankheit unterscheiden können.

Bitte schicken Sie uns auch weiterhin ggf. die entsprechenden Krankmeldungen zu.

Damit wir den Antrag für Sie stellen können, benötigen wir eine Vollmacht des Arbeitgebers. Wir stellen einen entsprechenden Vordruck auf unserer Web-Seite zur Verfügung.

Bitte tragen Sie nicht den Namen des Mitarbeiters in den Antrag ein, da wir diese Vollmacht auch für weitere Anträge (die in der Zukunft noch auftreten können) verwenden können.

Zusammenfassend müssen uns also folgende Unterlagen vorliegen:

1. behördliche Anordnung der Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbot
2. „Stundennachweis für Mitarbeiter während Corona“
3. Vollmacht des Arbeitgebers

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team der Personalverwaltung.